

**Satzung  
der Stadt Meisenheim über ein besonderes Vorkaufsrecht  
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Die Stadt Meisenheim hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.11.2022 aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des BauGB in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der aktuell gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Satzungszweck**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Stadt Meisenheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Das Gebiet, in dem die Stadt Meisenheim das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgendes Gebiet/ Grundstücke:

Gewerbe und Sondergebiet Großflächiger Einzelhandelsbetrieb „Heimbacher Weg“ (oder „im obern Briel“)

Flur 21 Parz. 169/10, 169/11, 191/8, 191/9, 191/10, 191/11, 196/4

Flur 22 Parz. 15/10, 15/17, 15/19, 15/20, 15/28, 15/30, 15/36, 15/40, 15/49, 18/3, 28/4, 28/5, 30/2, 30/3, 36/4, 37/8, 39/3, 39/5, 39/7, 39/9, 39/10

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nahe-Glan in Kraft.

Meisenheim, den

---

Gerhard Heil  
Stadtbürgermeister